

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Thiersheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt Thiersheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 FwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2001 (KrABI Nr. 29/2001 vom 20.12.2001) außer Kraft.

Thiersheim, 14. Dezember 2012;

Markt Thiersheim; gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,58 €
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,68 €
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	5,98 €
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,15 €
Ein HFL 10	25 Jahren	7,00 €
Ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,25 €
Ein Gerätewagen GW-L2	25 Jahren	5,43 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minute die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je eine Stunde für:

Ein Mehrzweckfahrzeug MZF	21,25 €
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	63,75 €
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	96,88 €
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	101,58 €
Ein HLF 10	110,63 €
Ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	77,85 €

Einen Gerätewagen GW-L2	77,50 €
Einen Mehrzweckanhänger	10,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 22,00 € berechnet.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird jede Stunde Wachdienst der Stundensatz in Abrechnung gebracht, der gemäß § 11 Abs. 4 BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.